

Gebührenordnung für die Sportstätten der Stadt Freiberg am Neckar

Der Gemeinderat der Stadt Freiberg hat in seiner Sitzung am 29.09.2011 die Gebührenordnung für die Sportstätten der Stadt Freiberg am Neckar beschlossen. Der Gemeinderat der Stadt Freiberg hat in seiner Sitzung am 23.07.2013 Änderungen der §§ 11 und 16 beschlossen. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 16.05.2023 Änderungen der §§ 1, 3, 4, 5, 11 und 14 sowie die Rückwirkung der Gebührenordnung zum 01.01.2013 beschlossen. Die aktuelle Gebührenordnung hat folgenden Wortlaut:

Gebührenordnung für die Sportstätten der Stadt Freiberg am Neckar

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Freiberg am Neckar in seiner Sitzung am 29.09.2011 folgende Gebührenordnung für die Sportstätten der Stadt Freiberg am Neckar erlassen. Eine Änderung der §§ 11 und 16 erfolgte durch Gemeinderatsbeschluss vom 23.07.2013. Änderungen der §§ 1, 3, 4, 5 11 und 14 sowie die Rückwirkung dieser Änderungen zum 01.01.2013 erfolgte durch Gemeinderatsbeschluss am 16.05.2023.

Inhaltsangabe:

- § 1 Grundsätze
- § 2 Nutzung für den Sportunterricht
- § 3 Vergabe
- § 4 Hausrecht
- § 5 Benutzung
- § 6 Versicherung
- § 7 Gebühren
- § 8 Kautions
- § 9 Fälligkeit der Gebühren
- § 10 Gebührenschuldner
- § 11 Gebührentabelle
- § 12 Widerruf des Veranstaltungsantrages
- § 13 Gebührenbefreiung
- § 14 Verstöße
- § 15 Gebührenfestsetzung
- § 16 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1 Grundsätze

1. Die Sportstätten werden zur Benutzung überlassen, sofern hierdurch schulische, sportliche und gemeindliche Belange nicht beeinträchtigt werden.
Ein Rechtsanspruch auf Überlassung zur Benutzung besteht nicht.
2. Für die Sporthallen gilt die Hallenordnung in der jeweils geltenden Fassung.
3. Mit der Benutzung der unten genannten Räume, Sportplätze und Sporthallen unterwirft sich der Benutzer den Bestimmungen dieser Gebührenordnung.
4. Die Satzung gilt für die folgenden, sich in Trägerschaft der Stadt Freiberg am Neckar befindenden Sportstätten.
 - Kasteneckhalle
 - Lugaufhalle
 - Lugaufsportplatz
 - Stadthalle
 - Kleinspielfeld der Oscar-Paret-Schule
 - Gymnastikraum und Musiksaal der Flattichschule
 - Wasenhalle

Sportzentrum am Wasen (Platz 1, Platz 2, Platz 3, Stadion, Kunstrasenplatz und Umkleidegebäude)

§ 2

Nutzung für den Sportunterricht

1. In Umsetzung des Lehrplans für die Schulen des Landes Baden-Württemberg wird die Kapazität der Sportstätten für die Stundenplanung der Schulen in Freiberg am Neckar maximal genutzt.
2. Anforderungen, die sich aus den Stundenplänen ergeben, haben Priorität vor Interessen Dritter.

§ 3

Vergabe

1. Die Vergabe der regelmäßigen Trainingszeiten erfolgt jährlich (01.11. - 31.10.) durch die Stadt Freiberg am Neckar, Abteilung Liegenschaften.

2. Die Vergabe der Wochenendbelegung (für den Wettkampfbetrieb) erfolgt abweichend hiervon in Absprache mit den Nutzern durch die Stadt Freiberg am Neckar, Abteilung Liegenschaften.
3. Sofern kein Eigenbedarf der Schulen und der Stadt besteht, können die Sportstätten montags bis freitags von 17:00 bis 22:00 Uhr sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen nach Genehmigung der Stadt Freiberg am Neckar von Dritten gegen Entrichtung einer Benutzungsgebühr (nachfolgend Gebühren genannt) benutzt werden.
4. An Samstagen sowie Sonn- u. Feiertagen sind die Sportstätten in der Regel nicht zu Trainingszwecken zu benutzen, sondern stehen grundsätzlich für den Wettkampfbetrieb zur Verfügung.
5. Für Wettkämpfe während der Schulferien, an Feiertagen sowie außerhalb der Trainingszeiten können Sondergenehmigungen bei der Stadt Freiberg am Neckar beantragt werden. Diese Anträge sind mind. 4 Wochen vor der Veranstaltung bei der Liegenschaftsverwaltung der Stadt Freiberg am Neckar zu stellen. Die Genehmigung kann von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden. Auf die Erteilung einer Genehmigung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 4 Hausrecht

1. Das Hausrecht wird von der Stadt Freiberg am Neckar ausgeübt. Es wird auf die Schulleiter, Hausmeister, Mitarbeiter der Stadtgärtnerei oder einen von der Stadt Beauftragten übertragen.
2. Der mit der Ausübung des Hausrechts Beauftragte ist berechtigt, bei groben und wiederholten Verstößen gegen diese Satzung einzelnen Personen oder Trainingsgruppen die Weiterbenutzung zu untersagen. In besonders schweren Fällen kann die weitere Benutzung untersagt bzw. der Bescheid über die Nutzung der Halle durch die Stadt Freiberg am Neckar zurück genommen werden.

§ 5 Benutzung

1. Die Antragsteller erhalten erst mit der schriftlichen Zusage das Recht zur Benutzung der jeweils beantragten Sportstätte.
2. Die Sportstätten dürfen nur während der genehmigten Zeit benutzt werden.
3. Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn die Sportstätten nachträglich für städtische Zwecke benötigt werden. Bereits gezahlte Gebühren werden zurückerstattet. Schadenersatzansprüche gegen die Stadt werden ausgeschlossen.

4. Das Betreten und die Benutzung der Sportstätten ist nur Vereinen, Arbeitsgemeinschaften, Trainings- bzw. Übungsgruppen und sonstigen Benutzern unter der Leitung der eingewiesenen Verantwortlichen im Alter über 18 Jahren erlaubt.
5. Durch die Verantwortlichen sind die ordnungsgemäßen Übernahmen und Übergaben der Sporthallen, Sportstätten und Umkleieräume sowie der Sanitäreinrichtungen in Hallenbüchern zu dokumentieren. Erkannte Mängel oder Schäden sind sofort einzutragen. Bei nicht erfolgter Übergabe werden die Schäden dem letzten Benutzer angelastet.
6. Im Sinne dieser Gebührenordnung werden Jugendmannschaften z. B. A-Jugend, Junioren etc. als Jugendliche behandelt und abgerechnet.
7. Das Fußballspielen ist in Hallen nur mit Hallenfußbällen gestattet.
8. Das Rauchen und das Trinken von Alkohol sind in den Sporthallen verboten.
9. Die Benutzer sind für die Einhaltung der allgemeinen Hygiene- und Sicherheitsvorschriften, unter Beachtung der jeweiligen Gegebenheiten, insbesondere der Brandschutzbestimmungen verantwortlich.

§ 6 Versicherung

1. Die Benutzer verpflichten sich, die Stadt Freiberg am Neckar von Regressansprüchen jeder Art freizustellen, die wegen Schäden aus Anlass der Benutzung von dritten Personen gestellt werden.
2. Die Benutzer haften der Stadt Freiberg am Neckar für Beschädigungen, die durch sie oder andere Personen verursacht werden. Die entsprechenden Haftungsansprüche sind durch die Benutzer zu tragen.

§ 7 Gebühren

1. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der nachfolgenden Gebührentabelle.
2. Bei Vornahme mehrerer gebührenpflichtiger Nutzungen nebeneinander, wird für jede Nutzung eine gesonderte Gebühr erhoben.
3. Die Gebühren sind öffentlich-rechtliche Entgelte. Sofern diese der Mehrwertsteuer unterliegen ist die Mehrwertsteuer zu dem jeweils gültigen Steuersatz in den Gebühren nach § 11 enthalten.

§ 8 Kaution

Die Stadt Freiberg am Neckar hat das Recht vom Veranstalter eine Kaution bis zu 1.000,- € pro Veranstaltung zu verlangen.

§ 9 Fälligkeit der Gebühren

1. Die Gebühren werden mit Gebührenbescheid erhoben.
2. Sie sind fällig mit der Bekanntgabe an den Gebührenschuldner, spätestens zu dem im Gebührenbescheid genannten Fälligkeitstermin.
3. Die Gebührenzahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos über eine Einzugsermächtigung oder Überweisung (Selbsteinzahlung) unter der Angabe der hierfür erforderlichen Daten.
4. Nicht gezahlte Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

§ 10 Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner sind die Benutzer, die eine kommunale Sportstätte in Anspruch nehmen.
2. Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.
3. Die gastgebenden Vereine sind Gebührensschuldner und tragen die Gebühren für sich und für den Gastverein.

§ 11 Gebührentabelle

1. Die Stadt Freiberg am Neckar erhebt für die Benutzung der Sportstätten der Stadt Freiberg am Neckar Gebühren nach der Maßgabe dieser Gebührenordnung zur teilweisen Deckung des der Stadt entstehenden Aufwandes für die Sportstätten. Für den Trainingsbetrieb erstreckt sich die Gebührenberechnung auf die reine Platz- oder Hallenbelegung, die Zeiten für Umkleiden vor und nach dem Sport sowie Duschen fließen nicht in die Berechnung ein.

2. Die Mehrwertsteuer wird in der Gebührenrechnung für die jeweils in einen Betrieb eingegliederte Wasenhalle, das Sportzentrum Wasen und die Stadthalle gesondert ausgewiesen.

3. Die Trainingsgebührensätze betragen je angefangene Nutzungsstunde:

Name des Raumes	Typ	Miete/h brutto
Kasteneckhalle	gesamte Halle	4,50 €
Kasteneckhalle	1 von 2 Hallenteilen	2,25 €
Stadthalle	gesamte Halle	4,50 €
Stadthalle	1 von 3 Hallenteilen	1,50 €
Lugaufhalle	gesamte Halle	4,50 €
Flattichschule	Musiksaal	1,50 €
Flattichschule	Gymnastiksaal	1,50 €
Wasenhalle	gesamte Halle	4,50 €
Wasenhalle	1 von 2 Hallenteilen	2,25 €
Sportzentrum Wasen	1 Spielplatz	4,50 €
Sportzentrum Wasen	Laufbahn (mit Sportplatz)	4,50 €
Lugaufsportplatz	Sportplatz	4,50 €
Kleinspielfeld OPS	Kleinspielfeld	4,50 €

4. Die Trainingsgebührensätze betragen je angefangene halbe Nutzungsstunde:

Name des Raumes	Typ	Miete/h brutto
Kasteneckhalle	gesamte Halle	2,25 €
Kasteneckhalle	1 von 2 Hallenteilen	1,12 €
Stadthalle	gesamte Halle	2,25 €
Stadthalle	1 von 3 Hallenteilen	0,75 €

Lugaufhalle	gesamte Halle	2,25 €
Flattichschule	Musiksaal	0,75 €
Flattichschule	Gymnastiksaal	0,75 €
Wasenhalle	gesamte Halle	2,25 €
Wasenhalle	1 von 2 Hallenteilen	1,12 €
Sportzentrum Wasen	1 Spielplatz	2,25 €
Sportzentrum Wasen	Laufbahn (mit Sportplatz)	2,25 €
Lugaufsportplatz	Sportplatz	2,25 €
Kleinspielfeld OPS	Kleinspielfeld	2,25 €

5. Die Gebührensätze für Spieltage (Wettkampfbetrieb) betragen:

Name des Raumes	Nutzungsart	Miete je Spieltag brutto
Kasteneckhalle	Jugendliche	0,00 €
Kasteneckhalle	Punkt-/Pokalspieltag Jug. + Erw.	25,00 €
Kasteneckhalle	Punkt- oder Pokalspieltag Erwachsene (Erw.)	50,00 €
Stadthalle	Jugendliche	0,00 €
Stadthalle	Punkt-/Pokalspieltag Jug. + Erw.	25,00 €
Stadthalle	Punkt- oder Pokalspieltag Erw.	50,00 €
Lugaufhalle	Jugendliche	0,00 €
Lugaufhalle	Punkt-/Pokalspieltag Jug. + Erw.	25,00 €
Lugaufhalle	Punkt- oder Pokalspieltag Erw.	50,00 €
Wasenhalle	Jugendliche	0,00 €
Wasenhalle	Punkt-/Pokalspieltag Jug. + Erw.	25,00 €

Wasenhalle	Punkt- oder Pokalspieltag Erw.	50,00 €
Sportzentrum Wasen je Platz	Jugendliche	0,00 €
Sportzentrum Wasen je Platz	Punkt-/Pokalspieltag Jug. + Erw.	15,00 €
Sportzentrum Wasen je Platz	Punkt- oder Pokalspieltag Erw.	30,00 €
Lugaufsportplatz	Jugendliche	0,00 €
Lugaufsportplatz	Punkt-/Pokalspieltag Jug. + Erw.	15,00 €
Lugaufsportplatz	Punkt- oder Pokalspieltag Erw.	30,00 €
Kleinspielfeld OPS	Jugendliche	0,00 €
Kleinspielfeld OPS	Punkt-/Pokalspieltag Jug. + Erw.	15,00 €
Kleinspielfeld OPS	Punkt- oder Pokalspieltag Erw.	30,00 €

6. Neben dem Trainings- und Wettkampfbetrieb werden die städtischen Sportstätten auch für pflichtspielfreie Turniere und andere Veranstaltungen genutzt. Sportliche Veranstaltungen, bei denen kein Eintrittsgeld erhoben wird, werden im Rahmen dieser Gebührenordnung nach § 11 Abs. 5 abgerechnet. Für pflichtspielfreie Turniere und andere Veranstaltungen bei denen Eintrittsgeld erhoben wird betragen die Gebührensätze:

Name des Raumes	Nutzungsart	Miete/ je Tag brutto
Kasteneckhalle	mit Eintrittsgeld	150,00 €
Stadthalle	mit Eintrittsgeld	150,00 €
Lugaufhalle	mit Eintrittsgeld	150,00 €
Lugaufhalle	Abifete	100,00 €
Wasenhalle	mit Eintrittsgeld	150,00 €
Sportzentrum Wasen je Platz	mit Eintrittsgeld	150,00 €

Lugaufsportplatz	mit Eintrittsgeld	150,00 €
Kleinspielfeld OPS	mit Eintrittsgeld	150,00 €

7. Die Trainingsgebühren gemäß Ziffer 3 und 4 werden pauschal abgerechnet. Dabei ist von einer Belegung der Sportstätte gemäß dem aktuellen Belegungsplan von 40 Wochen pro Jahr auszugehen. Dies gilt nicht, wenn es sich bei der Benutzung um einzelne Belegungen und nicht um eine ganzjährige Belegung nach § 3 Abs. 1 handelt. Die einzelnen Belegungen werden einzeln nach Abs. 3 und Abs. 4 abgerechnet. Im Fall von Belegungen gemäß § 3 Abs. 2 (Wettkampfbetrieb) werden die tatsächlich erfolgten Benutzungen abgerechnet.
8. Gebühren gemäß Ziffer 5 werden, sofern nicht innerhalb einer von der Stadtverwaltung festgesetzten Frist entsprechende Unterlagen vorgelegt werden, als Spieltage/Spiele von Erwachsenen abgerechnet.
9. Für Veranstaltungen gemäß Ziffer 6 werden zusätzlich zur Gebühr im Falle eines erhöhten Personal- und/oder Reinigungsaufwands die tatsächlich entstandenen Kosten (Verrechnungssätze für das städtische Personal sowie externe Kosten für Reinigung o.ä.) abgerechnet werden. In den Gebühren enthalten ist der Personalaufwand für das Öffnen und Schließen der Einrichtungen. Sofern darüber hinaus die Mitwirkung von städtischen Bediensteten erforderlich wird, werden diese Kosten abgerechnet. Nach Ende der Veranstaltung ist das jeweilige Objekt besenrein an die Stadt Freiberg a.N. zu übergeben. Ist ein zusätzlicher Reinigungsaufwand erforderlich, werden die tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet.

§ 12

Widerruf des Veranstaltungsantrages

Wird eine für eine Sportstätte beantragte und genehmigte Veranstaltung nicht in Anspruch genommen, so ist in jedem Falle die festgesetzte Gebühr zu zahlen. Von der Erhebung kann abgesehen werden, wenn der Veranstalter oder der Antragsteller den Ausfall nicht zu vertreten hat und der Liegenschaftsverwaltung rechtzeitig (mindestens vier Wochen vor dem Veranstaltungstermin) Mitteilung gemacht wurde oder die Halle noch für eine andere Veranstaltung vergeben werden konnte. Sollte die Veranstaltung aufgrund eines Umstandes, den der Verein nicht zu vertreten hat, nicht stattfinden, kann die Stadt Freiberg am Neckar auf die Erhebung der festgesetzten Gebühr im Einzelfall verzichten.

§ 13

Gebührenbefreiung

1. Die Sportstätten der Stadt Freiberg am Neckar sind für Lehr- und Übungszwecke gebührenfrei für:
 1. kommunale Schulen der Stadt Freiberg am Neckar
 2. sonstige kommunale Einrichtungen der Stadt Freiberg am Neckar
 3. sonstige Veranstaltungen der Stadt.
2. Über die Befreiung weiterer Veranstaltungen kann im Bedarfsfall der Bürgermeister entscheiden.

§ 14 Verstöße

1. Bei Verstößen gegen diese Benutzungs- und Bewirtschaftungsregelungen behält sich die Stadt Freiberg am Neckar vor, den daraus entstehenden Schaden vom Veranstalter oder Nutzer zu verlangen.
2. Die Stadt behält sich vor, dem Veranstalter oder Nutzer eine befristete oder unbefristete Benutzungssperre aufzuerlegen sowie eine außergerichtliche Vertragsstrafe von bis zu 500,00 € im Einzelfall.
3. Die Umkleidekabinen sind vor und nach dem Training zum Umkleiden und Duschen zu nutzen und danach ist die Sportstätte zügig wieder zu verlassen. Es gilt eine außergerichtliche Vertragsstrafe von 150 Euro für die Fälle als vereinbart, in denen der Schließ- bzw. der Reinigungsdienst auf Grund einer verlängerten Umkleidenutzung seinen Tätigkeiten nicht nachgehen kann. Außerdem gilt eine außergerichtliche Vertragsstrafe von 150 Euro bei widerrechtlichem Alkoholkonsum in den Sportstätten als vereinbart.

§ 15 Gebührenfestsetzung

Die Festsetzung der Gebühren erfolgt mit gesondertem Gebührenbescheid.

§ 16 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Änderung der Gebührenordnung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.

Freiberg am Neckar, den 16.05.2023

Dirk Schaible
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der

Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.
Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.